



II-4740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7147/1-Pr 1/91

2073/AB

1992-02-05

zu 2101/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2101/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Gartlehner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die ungeklärte Rechtslage für Mountain-Biking auf Forststraßen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Teilen Sie die Auffassung, daß es sich bei Mountain-bikes um Sportgeräte handelt, die als Sportgerät zum Einsatz kommen?
  
2. Sind Sie der Auffassung, daß das Befahren von Forststraßen mit dem Mountainbike nicht den Haftungsbestimmungen des ABGB § 1319 unterliegt, da die in der StVO normierten Voraussetzungen für Fahrräder bei dem Sportgerät Mountainbike nicht vorliegen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mag das Mountain-Bike ein Sportgerät sein; ob es als solches verwendet wird, läßt sich nur nach dem Zweck seiner Verwendung im Einzelfall beurteilen.

- 2 -

Ob Mountain-Bikes als Sportgeräte zu werten sind, ist aber ohne Einfluß auf die Beantwortung der hier bedeutsamen Rechtsfragen.

Auszugehen ist davon, daß der Waldeigentümer nach den - auch verfassungsrechtlich abgesicherten - Grundsätzen des österreichischen Rechtes die Befugnis hat, jedermann von der Benützung seines Waldes auszuschließen, also auch das Betreten des Waldes zu verbieten (§ 354 ABGB). § 33 Abs. 1 ForstG schränkt diese aus dem Eigentum fließende Befugnis ein, indem er jedermann das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken erlaubt, dem Waldeigentümer also die Befugnis entzieht, das Betreten seines Waldes zu verbieten (oder auch nur tatsächlich zu verhindern).

§ 33 Abs. 3 ForstG nimmt jegliches Fahren ausdrücklich von dieser Eigentumsbeschränkung aus. Diese Bestimmung unterscheidet nicht danach, ob das verwendete Fahrzeug ein Sportgerät ist oder nicht.

Die Einordnung des Mountain-Bikes als Sportgerät spielt also für die Zulässigkeit seiner Benützung keine Rolle.

Zu 2:

Mit der hier angeführten Haftungsbestimmung ist offenbar § 1319a ABGB gemeint.

Auch diese Bestimmung über die Haftung für den mangelhaften Zustand eines Weges und der sie für den Wald ergänzende § 176 ForstG unterscheiden nicht danach, ob der Weg mit einem Sportgerät oder mit einem anderen Fahrzeug benützt worden ist, und auch nicht danach, ob das Fahrzeug entsprechend den straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Vorschriften ausgestattet ist (wie weit die Verletzung

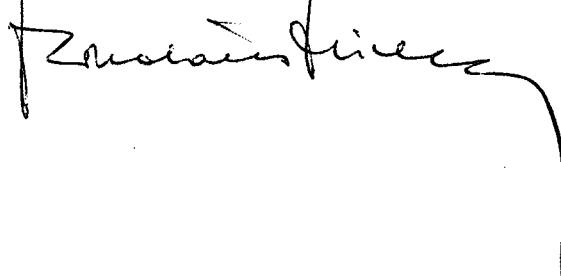
- 3 -

einer der letztgenannten Vorschriften, die der eigenen Sicherheit der Fahrzeugbenutzer dienen, nach § 1304 ABGB die Haftung mindert oder gar ausschließt, kann hier dahinstehen). Die erwähnten Haftungsbestimmungen stellen ausschließlich darauf ab, ob diese Art der Benützung der Forststraße oder des sonstigen Weges, hier also das Befahren mit einem einspurigem Fahrzeug, zulässig ist oder nicht.

Ist mangels Zustimmung des Grundeigentümers dieses Fahren – eben auch mit Mountain-Bikes – unzulässig, so ist die Haftung gemäß § 1319a ABGB nach dessen Abs. 1 zweiter Satz ausgeschlossen.

Widmet der Grundeigentümer eine Forststraße oder einen sonstigen Weg der Benützung mit Mountain-Bikes, so haftet er – in Verbindung mit § 176 Abs. 4 ForstG – nach § 1319a ABGB für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand des Weges entstanden sind.

3. Februar 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franziska Fries". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal line extending from the end of the "e" in "Fries" towards the right.